



Die nächsten Aufgaben

Von Dr. HILDE BENJAMIN, Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik

Die Entschließung der 15. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat den Inhalt des neuen Kurses der Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik umfassend dargelegt. Es sind weitgreifend und kühn die Folgerungen gezogen, die sich aus dem Einschlagen des neuen Kurses auf der Grundlage des Kommuniqués des Politbüros der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 9. Juni 1953 und der Beschlüsse des Ministerrats vom 11. Juni 1953 ergeben. Neuer Kurs — das bedeutet ernsthafte und grundlegende Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und der politischen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik; neuer Kurs — das bedeutet weitere Demokratisierung des gesamten öffentlichen Lebens. Wichtiger Bestandteil des neuen Kurses ist die weitere Festigung der demokratischen Ordnung und die strenge Einhaltung der demokratischen Gesetzmäßigkeit.

Die Entschließung der 15. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands bestätigt, daß unser Staat ein demokratischer Staat ist, in dem die Arbeiterklasse den entscheidenden Einfluß besitzt, und sie stellt fest, daß es richtig war und bleibt, daß die Sozialistische Einheitspartei Deutschland auf den Weg des Sozialismus führte und in der Deutschen Demokratischen Republik mit der Errichtung der Grundlagen des Sozialismus begann.

Die Entschließung fordert, daß die Arbeit der Justiz in dem Sinne des neuen Kurses zu verbessern ist. Hieraus müssen nunmehr die Folgerungen gezogen werden, und zwar sowohl für die Tätigkeit der Gerichte, d. h. die Rechtsprechung, wie auch für die Justizverwaltung. Der Weg für die Verwirklichung des neuen Kurses auf dem Gebiete der Justiz ist frei. Die Hemmungen, die seit langem der Tätigkeit der Justiz durch Fechner bereitet worden waren, sind beseitigt. Die Härten einer Reihe von Strafverfahren sind durch vorgenommene Haftentlassungen, durch die großzügige Anwendung des § 153 der alten StPO, durch Gewährung bedingter Strafaussetzung nach § 346 StPO bereits weitgehend beseitigt; der Abschluß der Überprüfung der Urteile durch Staatsanwaltschaft und Gericht wird in nächster Zeit erreicht sein. Der neue Kurs unserer Politik ist in allen seinen Punkten Ausdruck der Sorge um den Menschen. Das muß auch in der gesamten Tätigkeit der Justiz zum Ausdruck kommen — wobei man allerdings nicht Sorge um den Menschen mit Schwäche und Weichlichkeit verwechseln darf.

Einen entscheidenden, tiefen Eingriff in das Leben jedes Bürgers in der Deutschen Demokrati-

schon Republik stellt es dar, wenn er vor ein Gericht unseres Staates gestellt wird. Deshalb muß die Entscheidung darüber, ob überhaupt ein Strafverfahren durchgeführt werden soll — d. h. also, ob ein Eröffnungsbeschluß erlassen werden soll —, besonders sorgfältig getroffen werden. Der Richter, der über die Eröffnung eines Hauptverfahrens entscheidet, darf sich nicht damit beruhigen, daß ja gegebenenfalls eine Einstellung des Verfahrens oder ein Freispruch in der Hauptverhandlung erfolgen könne. Ohne das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung, d. h. des hinreichenden Tatverdachts, darf gegen keinen Bürger ein Gerichtsverfahren eingeleitet werden. Die Gerichtsverfahren müssen bei aller Klarheit, Entschiedenheit, ja, falls notwendig, Härte der Verhandlungsführung so durchgeführt werden, daß sie die Würde des Menschen nicht verletzen. Sie müssen andererseits schon durch die Verhandlungsführung sowohl den Angeklagten wie alle Teilnehmer an der Gerichtsverhandlung von der Richtigkeit des auf Grund der Verhandlung ergehenden Urteils überzeugen.

Wenn das Gericht eine Freiheitsstrafe ausspricht, greift es damit tief nicht nur in das Leben des Verurteilten, sondern auch seiner Familie ein. Das Maß der Strafe muß daher sorgfältig und in voller Verantwortung der Bedeutung der Strafe gefunden werden. Die Strafhöhe muß der Verantwortlichkeit des Verurteilten im ganzen entsprechen, sie muß konkret und ohne Phrasen begründet werden. Wir haben bereits verschiedentlich hervorgehoben, wie neben dem Objekt des Verbrechens der Täter als das Subjekt der verbrecherischen Handlung nicht außerhalb der Betrachtung des Gerichts bleiben darf und daß es notwendig ist, die bisherige Einseitigkeit unserer Betrachtung, die in erster Linie oft ausschließlich das Objekt des Verbrechens sah, zu überwinden. Das bedeutet aber wiederum nicht, daß wir nun etwa beginnen, das Objekt des Verbrechens zu vernachlässigen. Daß die Fehler, die bei der Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums gemacht worden sind, auf Grund der Beschlüsse des Ministerrats zum größten Teil nunmehr beseitigt worden sind, daß die Handhabung des Gesetzes nun differenzierter und abgewogener erfolgen wird, bedeutet nicht, daß wir etwa den Schutz unseres Volkseigentums und des gesellschaftlichen Eigentums jetzt vernachlässigen und in irgendeinem Maße weniger ernst nehmen.

Zur Sorge um den Menschen gehört weiter, daß unsere Bürger geschützt werden gegen Spekulanten, die sich auf gewissenlose Weise übermäßigen persönlichen Gewinn zu verschaffen suchen, gegen Rowdies und Banditen, die die Ordnung unseres Zusammenlebens und die Ruhe der Werktätigen, die fleißig ihrer Arbeit nachgehen, stören.